



Landschaftsplan „Beckum“

1. Änderung

in den Bereichen

Naturschutzgebiet „Steinbruch Vellern“

Naturschutzgebiet "Vellerner Brook"

Umsetzung der FFH-Richtlinie im Kreis Warendorf Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

**- Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen -
Unterlagen zur Information der Betroffenen gem. § 29 Abs. 2 LG NW**

- Entwurf -

Kreis Warendorf

Der Landrat

Amt für Planung und Naturschutz

Verfahrensablauf

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.07.2002 gemäß § 29 LG NW beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ einzuleiten.

Warendorf, den
Der Landrat

Der Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ in den Bereichen „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom xx.xx.200x in der Zeit vom xx.xx.200x bis einschließlich xx.xx.200x öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den
Der Landrat

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag geprüft und in seiner Sitzung am xx.xx.2003 abschließend entschieden.

Der Kreistag hat am xx.xx.200x die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ in den Bereichen „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Warendorf, den
Der Landrat

Die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ in den Bereichen „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom xx.xx.200x genehmigt worden.

Münster, den

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ in den Bereichen „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ wurde gemäß § 28 a LG NW am xx.xx.200x ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ in Kraft.

Warendorf, den
Der Landrat

1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ beruht auf den §§ 16 bis 29 und 48c des “Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft” Nordrhein Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S.568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ treten für den Geltungsbereich des neuen Entwicklungszieles EZ 1/2 und der neu festgesetzten Naturschutzgebiete „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes „Beckum“ vom 07.02.1997 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl.1998 I. S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002, BGBl. S. I 2850) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NW sollen die nach § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, § 39 (Allgemeine) Duldungspflicht), § 40 (Besondere Duldungsverhältnisse) und § 46 (Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) LG NW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

2 Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im nordöstlichen Bereich des Landschaftsplanes an der Grenze zum Landschaftsplan „Ennigerloh“ (NSG „Vellerner Brook“) und südöstlich von Neubeckum (NSG „Steinbruch Vellern“).

Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Vellern“ ist als gleichnamiges FFH-Gebiet (DE-4214-302) festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ wird auf die Abgrenzung des im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Teils des FFH-Gebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) erweitert.

3 Planungsgrundlagen

Die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LG NW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes „Teilabschnitt Münsterland“ als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NW), die Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Die Veranlassung zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ ist mit dem Beschluss des Bundestags zur Neufassung des Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193) begründet und bezieht sich auf den § 14 Abs. 1 Satz 4 d.

Gemäß § 48c Abs. 1 LG NW sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW (Natur-/ Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären.

Nach einer Entscheidung der Staatskanzlei NRW ist die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung generell über die Ausweisungen von Naturschutzgebieten bzw. über die Anpassung von Schutz- und Entwicklungszielen in bestehenden Naturschutzgebieten umzusetzen (Staatskanzlei NRW, Erlass v. 27.04.2001, AZ IV.3 -71.40.02.03).

4 Planbestandteile und kartografische Grundlage

Die 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ umfasst

- die Entwicklungskarte im Teilgebiet 1 (Steinbruch Vellern) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000,
- die Entwicklungskarte im Teilgebiet 2 (Vellerner Brook) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000,
- die Festsetzungskarte Teilgebiet 1 (Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000,
- die Festsetzungskarte Teilgebiet 2 (Naturschutzgebiet Vellerner Brook) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000,
- die Detailkarte – Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte – (Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern) im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000,
- die Detailkarte – Anlage 2.3 zur Festsetzungskarte – (Naturschutzgebiet Vellerner Brook) im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Als kartografische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienen die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), auf den Maßstab 1:10.000 verkleinert.

Die dem Original beigelegten Ausschnitte aus den Flurkarten, in denen die Schutzgebiete eingetragen sind (Anlagen 2.2 und 2.3), sind auf den Maßstab 1:5.000 verkleinert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungen der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die hier angegebenen Textpassagen sind als Teil der Satzung anzusehen und als solche im Landschaftsplan „Beckum“ auszutauschen. Die grau unterlegten Zeilen geben dabei - unter Angabe der Seitenzahlen - Hinweise auf die jeweilige Stelle im Landschaftsplan.

Textteil B: Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

Seite 46	Im Kapitel B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen wird die Angabe	durch folgende Angabe ersetzt:
	1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ..	1/1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ..
Seite 46	Das Kapitel <i>B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen</i> wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt:	
<u>Entwicklungsziel EZ 1/2:</u> Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".		
Seite 47–51	In Kapitel <i>B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen</i> werden die folgenden laufenden Nummern	durch folgende neue Nummerierung ersetzt:
	1.1 bis 1.24	1/1.1 bis 1/1.24
Seite 48	Unter der lfd. Nr. 1.4 wird die Angabe	durch folgende Angabe ersetzt:
	Vellerner Brook, Hellbachtal und Hoendieksbachtal	Eixternberg, Hellbachtal und Hoendieksbachtal

Mit der Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplans „Beckum“ treten die bis dato rechtskräftigen Darstellungen für den Bereich des neu eingeführten Entwicklungszieles 1/2 außer Kraft und werden durch die folgenden Darstellungen der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Beckum“ ersetzt.

Textliche Darstellung:**Entwicklungsziel 1/2 - Sicherung und Entwicklung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Das Entwicklungsziel ist für FFH-Gebiete dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000" gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

Erläuterungen:

- a) Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Netz „Natura 2000“) sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.
- b) Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.
- c) Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.
- d) Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.
- e) Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes ist zu gewährleisten.
- f) Die Unterhaltung der Fließgewässer ist auf ein unabdingbares Mindestmaß zu reduzieren. In diesen Fällen hat

die Unterhaltung naturnah zu erfolgen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut und der vorhandenen Waldbestände Ausbauten erforderlich sein, so sind grundsätzlich die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.

- g) Projekte und Pläne sind gem. § 48d LG NW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NW gelten entsprechend
- h) Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.
- i) Eine Waldbewirtschaftung soll unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft erfolgen.
- j) Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von (Groß)höhlen-, Horst- und Altbäumen ist anzustreben.
- k) Die Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes ist auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten anzustreben.
- l) Die Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes ist auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) anzustreben.
- m) Vermehrung und Erhaltung der Erlen-Eschen- und Weichholz – Auenwälder (Grenzbach)
- n) Die Waldbewirtschaftung soll grundsätzlich naturnah erfolgen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Abwertung des gesamten Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist künftig eine forstliche Förderung aller lebensraumtypischer Gehölzarten im gesamten Waldkomplex möglich. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen, stattdessen sind Rückegassen zu nutzen.

Entwicklungsräume

Lfd. Nr. 1/2.1 - 1/2.6

1/2.1 - Steinbruch Vellern

ca. 14 ha

Der hoch schutzwürdige, ehemalige Kalksteinbruch ist zu sichern und zu pflegen.

GK 4: B 23, 24

1/2.2 - Vellerner Brook

ca. 112 ha

Die großflächigen, wertvollen Waldgebiete im Zusammenhang mit naturnahen Bachabschnitten sind insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für

- den Biotop- und Artenschutz,
- die Erholung,
- den Wasserhaushalt

in ihrer Struktur zu sichern und zu entwickeln.

GK 4: B 10

Textteil C: Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Seite 67	Im Kapitel <i>C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen</i> wird durch folgende Angabe ergänzt (vor Punkt 2.2):	
	2.0 Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) (Ifd. Nr. 2.0.1 - 2.0.2)	Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden
Mit der Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Beckum“ treten die bis dato rechtskräftigen Festsetzungen und Bestimmungen für den Bereich der neu abgegrenzten Naturschutzgebiete außer Kraft und werden durch die Festsetzungen und Bestimmungen der 1. Änderung ersetzt.		
Seite 71	Der Text zum Kapitel 2. <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß</i> „19-23 LG NW“ wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 71a, 71b, etc.)	
2.0 Festsetzungen für die Naturschutzgebiete „Steinbruch Vellern“ und „Vellerner Brook“ gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43 EWG)		

Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet werden gemäß § 20 LG NW die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

2.0.1 Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern**2.0.2 Naturschutzgebiet Vellerner Brook****Erläuterungen**

Der § 20 LG NW bestimmt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.0.1 Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern**A. Schutzzweck**

Bei dem ca. 14 ha großen Steinbruch Vellern handelt es sich um eine alte, aufgelassene, heute recht vielgestaltige Abgrabung (Kalkstein). Neben artenreichen Kalkmagerrasen und Gebüschchen konnte sich aufgrund von Grundwasseraustritten eine sehr wertvolle Kalksumpf-Vegetation mit einem Vorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Torf-Glanzkrautes (*Liparis loeselii*) entwickeln.

Das NSG „Steinbruch Vellern“ ist als FFH-Gebiet gemeldet (**DE-4214-302**)

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdige Biotope Nr. 23 und 24 dargestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung und Förderung des Sumpf-Glanzkraut-Vorkommens durch
 - Keine Düngung
 - Verhinderung des Aufkommens von Gehölzen und Schilf
- zur Erhaltung und Entwicklung der kalkreiche Niedermoore mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch
 - Sicherung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
 - Extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) oder Pflege, ggfls. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
 - Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
 - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
 - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
 - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- zu Erhaltung und Förderung der Population und des Lebensraumes des Laubfrosches
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Kalkreiche Niedermoore (7230)**
- **Sumpf-Glanzkraut**

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**
- **Laubfrosch**

Erläuterungen

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

- **Sumpf-Glanzkraut**
- **Kalkreiche Niedermoore (7230)**

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**
- **Laubfrosch**

Schutzgegenstände, die für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebend sind.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie:

- **Nachtigall**
 - **Rohrweihe**
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
 - zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
 - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

B. Verbote

Es gelten weiterhin die „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes „Beckum“ in der genehmigten Fassung vom 07.02.1997.

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1.1) – 23) ist verboten:

- 24) in den vorhandenen Gewässern zu angeln.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 1.1 Kleinseggenriede und Halbtrockenrasen sind alle 3 Jahre ab Oktober zu mähen.
- 1.2 Gehölzaufwuchs außerhalb der Waldflächen ist sukzessive zu beseitigen und offene Bodenstellen sind lokal herzustellen.
- 1.3 Vorhandene Pappeln sind durch bodenständige Gehölze nach Endnutzung zu ersetzen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Rahmen vertraglicher Regelungen erfolgen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, fest-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

gelegt werden.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage 2.2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 68 tlw.

Flur: 323
Flurstück: 68 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 68 tlw.

Flur: 323
Flurstück: 68 tlw.

c) Flurstücksverzeichnis Biotop § 62 LG NW

Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 68 tlw.

Flur: 323
Flurstück: 68 tlw.

2.0.2 Naturschutzgebiet Vellerner Brook**A. Schutzzweck**

Der ca. 112 ha große Vellerner Brook bildet ein großes geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern. Die Waldbestände stocken auf den Stromberger Schichten, einer Kreideerhebung, die bis zu 30 m über das Umland ansteigt. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Eichen-Hainbuchenwäldern in den Senken und Buchenwäldern in den höher gelegenen Bereichen. Die Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder sind floristisch interessant und weisen überwiegend eine artenreiche, geschlossene Krautschicht auf. Im Bereich des Hoester Berges im Nordwesten des Gebietes treten gehäuft Orchideen auf. Die Eichen-Hainbuchenwälder zeigen sich in ihrer typischen Artenkombination, sind gut strukturiert und weisen wie die Buchenwälder einen hohen Anteil an Altholz und starkem Baumholz auf. In dem Gebiet kommen Rotmilan und Wespenbussard als Brutvögel vor.

Das NSG „Vellerner Brook“ ist als Teil des FFH-Gebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ gemeldet (DE-4114-302)

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 10 dargestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
 - Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen (Pappel, Fichte) bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
 - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen (Fichte, Pappel) bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- zur Erhaltung und Förderung der großen Population und des Lebensraumes der Purpur-Orchis
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I als maßgeblichen Bestandteil des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Waldmeister-Buchenwald (9130)**

Erläuterungen

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

- **Waldmeister-Buchenwald (9130)**
- **Rotmilan**
- **Wespenbussard**

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

- **Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**
- **Rotmilan**
- **Wespenbussard**

Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen- oder FFH-Arten bezogene Schutzziele.

Schutzgegenstände, die für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebend sind.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- **Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**
sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie:
- **Rotmilan**
- **Wespenbussard**
- o aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
- o wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- o zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- o als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen sowie forstliche Gen-Erhaltungsmaßnahmen.

Das Verbot 23) ist zu beachten.

- 2) wildwachsende Pflanzen sowie Pilze und Beeren zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, zu sammeln oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

Textliche Festsetzungen

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Auf die Verbote 22) und 23) wird verwiesen.

- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- die ordnungsgemäße Jagd.

- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern sowie jagdbare Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,
- das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW. Im übrigen gilt das Verbot 5).

- 5) Wildäcker anzulegen, Wildfütterungsanlagen Wildäsaungsflächen und Wildfütterungsplätze in den FFH-relevanten Lebensräumen neu anzulegen sowie Wildäsaungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.

- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald.
- Die Bodenschutzkalkung im Wald, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

Erläuterungen

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Aufsuchen, Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Das Verbot 23) ist zu beachten.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirtung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) - ist zu beachten.

Das Verbot gilt auch für die chemische Behandlung von Holz.

Textliche Festsetzungen

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten, Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,
- das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln.
- das Betreten und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd sowie die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar im Rahmen der Verbandsausbildung und Verbandsprüfungen,
- das Betreten und der Einsatz von Hunden im Rahmen der Schäferrei.

- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
 - die Anlage von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist.
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,

Erläuterungen

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
 - b) Dauercamping- und Zeltplätze,
 - c) Sport- und Spielplätze,
 - d) Lager- und Ausstellungsplätze,
 - e) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen

- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen und Wegen, mit Ausnahme von Forstwegen, notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
Maßnahmen des Waldwegebaus sind in Verbot 23) a) Ziffer 4 geregelt.

- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können,
- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht

Erläuterungen

Zur Anlage von Forstwirtschaftswegen siehe Verbot 23) a) Nr. 4.
Zur Anlage von Holzlagerplätzen siehe Verbot 23) a) Nr. 5.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Textliche Festsetzungen

ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben, Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben, Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 16)

Die Durchführung der bisherigen Lauf- und Sportveranstaltungen.

- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,

- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,

- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen,

- 21) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen nachzusäen,

- 22) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen.

- 23) a) **im gesamten Naturschutzgebiet**

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

Erläuterungen

Dies gilt auch für Modellboote.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserslass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG.

Textliche Festsetzungen

3. In im Sofortmaßnahmenkonzept abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen;

Unberührt bleiben:

- das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;
6. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der unter der Ziffer A. Schutzziel und Schutzzweck genannten Arten vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen;

23) b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, zu verwenden;

Unberührt bleiben:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan);
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Unberührt bleiben:

- Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

24) in den Gewässern zu angeln.

C. Gebote

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden

Erläuterungen

Im Rahmen des erforderlichen Anzeigeverfahrens ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen.

Textliche Festsetzungen

die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

- a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den unter Ziffer A. formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;
- b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Rahmen vertraglicher Regelungen erfolgen.

Erläuterungen

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die forstlichen Förderrichtlinien für Waldflächen in FFH-Gebieten.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne sowie
- die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage 2.3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Beckum

Flur: 212

Flurstück: 15 tlw., 47 tlw.

Flur: 214

Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 27 tlw., 33 tlw., 34, 61, 62 tlw., 87 tlw.

Flur: 215

Flurstück: 8, 9, 10 tlw., 19, 21 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 41 tlw.

Flur: 324

Flurstück: 2 tlw. 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9, 10 tlw., 12 tlw., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 24

Flur: 325

Flurstück: 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw. 28 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung: Beckum

Flur: 212

Flurstück: 15 tlw.

Flur: 214

Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 27 tlw., 61, 87 tlw.

Flur: 215

Flurstück: 8, 9, 10 tlw., 19, 41 tlw.

Flur: 324

Flurstück: 3 tlw., 6 tlw., 12 tlw., 14, 15, 20, 24

Flur: 325

Flurstück: 26 tlw., 27 tlw. 28 tlw.

c) Flurstücksverzeichnis der Biotop § 62 LG NW

Gemarkung: Beckum

Flur: 325

Flurstück: 27 tlw.

Änderung in Kap. 2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)

Seite 71	Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte 2.2.2 und 2.2.3 entfallen. Hinweis: die NSG sind nun unter 2.0.1 und 2.0.2 festgesetzt
Seiten 79 - 82	Im Kapitel 2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete entfallen die Punkte 2.2.2 und 2.2.3

Änderung in Kap. 4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Seite 183	Der Text zum Kapitel 4. <i>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)</i> wird durch folgenden Text ergänzt: (Hinweis: die zusätzlich eingefügte Seite erhält die Seitenzahl 183a)
Die im Landschaftsplan festgesetzte Maßnahme 4.2.8 nach § 25 LG NW behält weiterhin Gültigkeit, wird aber in der 1. Änderung zum Landschaftsplan „Beckum“ nicht dargestellt.	
Seite 184 und 185	In Kapitel 4.2 – <i>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</i> – entfallen die lfd. Nrn. 4.2.4 – 4.2.7 und 4.2.9 – 4.2.11
Seite 189	Der Text zum Kapitel 4.2. – <i>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</i> – wird durch folgende Festsetzungen ergänzt: (Hinweis: die zusätzlich eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 189a, 189b etc.)

Textliche Festsetzungen

4.2.35 Waldflächen im NSG 2.0.2

In FFH-Waldlebensräumen im Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölzarten verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Waldlebensräume gehören.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist (näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan), kann vorgenommen werden.

Kahlhiebe dürfen nicht vorgenommen werden. Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 15 tlw., 47 tlw.

Flur: 214
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 27 tlw., 33 tlw., 61, 62 tlw., 87 tlw.

Flur: 215
Flurstück: 8, 9, 10 tlw., 19, 21 tlw., 26 tlw., 41 tlw.

Flur: 324
Flurstück: 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9, 12 tlw., 14, 15, 16, 17, 18, 20, 24

Erläuterungen

Die FFH-Waldlebensräume und § 62-Biotope in Waldbereichen im Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Flur: 325
Flurstück: 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw.

4.2.36 Waldflächen im NSG 2.0.2

Laubwaldflächen außerhalb der FFH-Waldlebensräume und der Biotope nach § 62 LG NW in Waldbereichen im Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ dürfen nicht mit Nadelhölzern wiederaufgeforstet werden.

Gemarkung: Beckum
Flur: 214
Flurstück: 2 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 27 tlw., 33 tlw., 61 tlw.

Flur: 215
Flurstück: 19 tlw., 27 tlw.

Flur: 324
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 9, 10 tlw., 12 tlw.

Flur: 325
Flurstück: 27 tlw. 28 tlw.